

Die Garantieklausel im Samenhandel.

Die bestimmte Erklärung, dass ein Samenhandlender keine Bürgschaft für den Ernteausfall bei den von ihm verkauften Sämereien übernehmen könne, findet sich so ziemlich in den Samenpreisverzeichnissen aller Länder; diese sogenannte Garantieklausel ist international. Wenn aber in einer derartigen Frage ein solch allgemeines „herzliches Einverständnis“ herrscht, während die „Entente cordiale“ in vielen anderen rein geschäftlichen Fragen trotz energischer Bemühungen nicht zu erzielen ist, so müssen wohl gewichtige Gründe dafür vorliegen. Die Frage ist jetzt für den Samenhandel der Vereinigten Staaten wieder brennend geworden. Dort fordert man auf neue ein Gesetz, das die Samenhandlender zu dieser Garantie zwingen will. L. H. Vaughan hat sich über die Frage in „The Flor. Exchange“ sehr eingehend ausgesprochen.

Die von ihm angeführten Beispiele für die Tatsache, welche ungerechtfertigten Beschwerden die Samengeschäfte der neuen Welt oft ausgesetzt sind, beweisen nur, dass die Naivität des samenkaufenden Publikums in Nordamerika die gleiche ist wie in der alten Welt. Zu diesem Publikum sind aber freilich auch die Handelsgärtner zu rechnen. Ungerechtfertigte Ansprüche auf Ersatz für gelieferten Samen in Fällen, wo die Schuld sonnenklar auf Seiten des Käufers liegt, kommen leider auch bei Gärtnern vor. Die Fälle sind deshalb viel ernster, weil es sich beim Gärtner in der Regel um grössere Beträge handelt als bei einem Liebhaber. Der Handelsgärtner kann aber auch der leidende Teil bei der Frage sein, nämlich dann, wenn er selbst Wiederverkäufer von Sämereien ist. Deshalb bietet die Frage selbst vom Standpunkte des Handelsgärtners ein doppeltes Interesse. Vaughan führt Beispiele an, wo der Samenhandlender erst 100 Mark für weite Reisen ausgeben musste, um festzustellen, dass der Samen, für dessen Qualität er verantwortlich gemacht worden war, nicht von ihm, sondern von einem anderen Händler geliefert war. In anderen Fällen, meint Vaughan, können die Ersatzansprüche mehrere tausend Dollar betragen, während der Lieferant an dem Posten vielleicht fünfzehn Dollar verdient habe. Ähnlich liegt das Verhältnis oft bei uns. Fälle, wo der Verkaufspreis nur den hundertsten, ja nur den 500sten Teil der geforderten Entschädigung beträgt, liessen sich zu Dutzenden aufzählen.

Man geht hierbei wohl nicht zu weit, zu behaupten, dass 80 Prozent aller Beschwerden, die beim Samenhandlender einlaufen, auf Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind. Es können nun aber Fälle vorkommen, dass die Schuld tatsächlich auf Seiten des Samenlieferanten liegt. Der Irrtum eines Angestellten kann für den Geschäftsinhaber Veranlassung zu einem Prozess auf mehrere hundert oder tausend Mark Schadenersatz werden, ohne dass er eine Ahnung davon hat, wie die Sache in Wirklichkeit liegt. Eine Art Haftpflichtversicherung für den Lieferanten und eine Versicherung gegen Ernteausfälle dieser Art für den Käufer wäre da gewiss ebenso angebracht wie in zahllosen anderen Fällen, wo der Grundsatz der Hilfe auf Gegenseitigkeit angewendet wird.

In Deutschland liegen nach dem Gesetz die Dinge rechtlich so, dass ein Händler niemals sicher ist, in zweifelhaften Fällen sich auf die Klausel der abgelehnten Bürgschaftsleistung berufen zu können und umgekehrt. Für den Handelsgärtner ergibt sich aber aus dieser Betrachtung die alte Lehre: Bist Du selbst Lieferant, sichere Dich, dass der Käufer die Klausel der Garantieablehnung anerkennt! Bist Du aber Käufer, lass Dich nicht durch tatsächliche oder scheinbare Garantieversprechen ködern! Selbst das solideste Geschäft kann mit gutem Gewissen eine derartige Bürgschaft nicht übernehmen. In Wahrheit sind alle vornehmen und gewissenhaften Geschäfte Anhänger der Bürgschaftsablehnung! Der einzige Rat, den man dem Käufer von Samen erteilen kann, lautet: Spare nicht beim Einkauf Deines Samens! Berechne Dir Deinen Bedarf aufs Aeusserste, zahle aber lieber 1 Mark als 10 Pfennig für den Gewichtsteil, wenn gleich aller Wahrscheinlichkeit nach der reale Wert des teuren Samens nur das Doppelte des billigeren Saatgutes beträgt. Bei der Ernte wird sich das Verhältnis sehr leicht ändern und nicht nur wie 10:1, sondern wie 100:1 stellen.

Rundschau.

Handel und Verkehr.

— **Messina als Zentrale für den Südfruchthandel.** Die Vernichtung Messinas und Umgegend lenkt unsere Augen auf den gewaltigen Handel, der in allen Ländern mit den Messina-Apfelsinen und Zitronen getrieben wird. Messina hatte Fruchtmagazine von der Grösse der Berliner Zentralmarkthalle, in welchen 1500 bis 2000 Frauen beschäftigt wurden. Messina hat nicht nur Deutschland, sondern auch Amerika, und zwar dieses mit Zitronen zu versehen. Der Zentralpunkt für Apfelsinen ist der Aetna und Catania. Um den Aetna führt eine Bahn herum, welche die einzelnen 200—500 Meter hoch gelegenen Apfelsinenplantagen durchfährt. Diese Plantagen sind nicht in Mitteleuropa gezoogen, und da der Hauptstapelplatz für Apfelsinen in Catania liegt, so kann der Apfelsinentransport von hier aus auf dem Wasserwege vor sich gehen. Schwer gelitten haben die Plantagen um Messina und die umfangreichen Apfelsinenhaine von Reggio bis Palmi. Es lässt sich zur Zeit noch nicht übersehen, welchen Einfluss der Untergang Messinas auf die Preislage der Agrumen haben wird, doch dürfte voraussichtlich eine Preissteigerung bei den Zitronen eintreten. Aber auch auf den Apfelsinenmarkt wird die trostlose Lage Süditaliens einwirken, da für den Transport nicht mehr die von der Regierung eingeführten billigen Eisenbahnzüge zur Verfügung stehen.

— **Vereinfachung der Postzollabfertigung.** Dem Bundesrat liegt zur Zeit, nach einer Mitteilung der „Nordd. Allg. Ztg.“, der Entwurf einer Postzollordnung vor, durch welche den namentlich aus Handelskreisen ausgesprochenen Wünschen wegen Beschleunigung und Vereinfachung der Postzollabfertigung Rechnung getragen werden soll. Zu diesem Zwecke wird zunächst auf die bisher vorgeschriebene Vorabfertigung an der Grenze ganz verzichtet

und der Postverwaltung überlassen, die Sendungen an der zuständigen Zollstelle zur Abfertigung vorzuführen. Durchführungsbedingungen brauchen weder von einer für die deutsche Zollverwaltung bestimmten Inhaltserklärung begleitet, noch beim Ein- oder Ausgange der Zollstelle vorgeführt zu werden. Für die Ausstellung der Inhaltserklärungen soll neben der französischen auch die englische Sprache allgemein zugelassen werden. Ausserdem wird die jetzige Beschränkung bezüglich der Zulassung anderer Sprachen im Falle eines nachgewiesenen Bedürfnisses beseitigt. Für die Abfertigung von Massensendungen zollfreier Waren wird eine probeweise Revision zugelassen, um die Beförderung nach Möglichkeit zu beschleunigen. Bei Nachnahmesendungen soll dem Empfänger vor der Abfertigung eine Besichtigung der Sendung gestattet werden, damit er prüfen kann, ob er von dem Rechte der Annahmeverweigerung Gebrauch machen soll. Endlich soll der Zollsatz für verloren gegangene, verdorbene oder wegen Unbestimmbarkeit vernichtete Sendungen erweitert und vereinfacht und die Ausführung der Verzollung durch die Postverwaltung dadurch erleichtert werden, dass an Stelle der Einzelentrichtung der Zollbeträge eine monatliche Abrechnung zugelassen wird. Das wäre natürlich eine bedeutsame Verbesserung, und wir wollen hoffen, dass man bald mehr über den Entwurf hört.

— **Das Hauptzollamt II. Klasse in Sarajewo** ist zur Abfertigung der aus dem Ausland eingehenden Pflanzensendungen durch das österreichische Finanzministerium ermächtigt worden.

— **Der Postprotestauftrag.** Seit dem 1. Oktober kann die Protestierung von Wechseln und Schecks mangels Zahlung bekanntlich auch durch die Post erfolgen. Dies vermindert auch die Protestkosten ganz wesentlich. Nach den Beobachtungen der Reichspost sind aber die diesbezüglichen Vorschriften noch nicht bekannt genug, woraus Weiterungen und Verluste entstehen. Die Postverwaltung übernimmt die Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten mit folgenden Beschränkungen: 1. Proteste, die sich auf eine andere wechselrechtliche Leistung als die Zahlung von Geld beziehen, werden nicht erhoben. 2. Die Erhebung von Protesten mangels Zahlung bleibt ausgeschlossen: a) für Wechsel und Schecks, die über mehr als 800 Mk. lauten, b) die in fremder Sprache ausgestellt sind, c) die auf eine ausländische Münzsorte lauten, sofern der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder einen ähnlichen Zusatz die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat, d) für Wechsel und Schecks, die mit Notadresse oder Ehrenakzept versehen sind, und e) für Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und der Kopie zu protestieren sind. Die Vorschriften über den Postprotest erstrecken sich lediglich auf den Verkehr innerhalb Deutschlands. Vom Auslande mit Postauftrag eingehende Wechsel werden von Postbeamten nicht protestiert. Die Postverwaltung ist zur Protesterhebung nicht zuständig, wenn folgende äusserlich sofort erkennbare Mängel bestehen: 1. Wenn nicht das vorgeschriebene hellblaue Formular verwendet ist (gerade dagegen wird sehr oft gefehlt), 2. wenn Protest erhoben werden soll, der sich

auf die Zahlung bezieht, 3. wenn dem Postauftrag mehrere Anlagen (Wechsel, Duplikate desselben Wechsels usw.) beigelegt sind, 4. wenn dem Postauftrag keine Anlage beigelegt ist. Im eigenen Interesse der Absender von Postprotestaufträgen liegt es daher, vor Abgabe solcher am Postschalter diese nach jeder Richtung hin einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Rechtspflege.

— **Ueber die Frage, in welcher Weise ein Angestellter sein Fehlen im Geschäft zu entschuldigen hat,** hat sich das Berliner Kaufmannsgericht in einer neueren Entscheidung ausgesprochen. Danach hat der Angestellte vorher um Urlaub zu bitten, wenn er dem Dienst aus irgendeinem Grunde fernbleiben will. Nachträgliche Entschuldigungen braucht der Arbeitgeber nur gelten zu lassen, wenn ein plötzlicher Unglücks- oder Krankheitsfall das Fehlen veranlasst. Das Verhalten des Angestellten ist ein ungeziemendes, wenn er in Abwesenheit des Arbeitgebers diesem einen Zettel auf das Pult legt, auf dem er bemerkt, dass er wegen dringender Abhaltung fortgehe. Er konnte deswegen entlassen werden.

— **Kann der Konkursverwalter einen Mietsvertrag aufheben?** Der Inhaber eines Blumenladens war in Konkurs geraten und der Konkursverwalter kündigte nun das Mietverhältnis Ende Juni für 1. Oktober, obwohl der Mietvertrag noch bis zum 1. April des nächsten Jahres lief. Das Oberlandesgericht Königsberg hat in seinem Urteil vom 4. Juli 1908 diese Kündigung für zulässig erklärt und den Anspruch des Vermieters auf Miete bis Ende März nächsten Jahres abgewiesen. Dem Vermieter stand der Mietzins nur auf ein Vierteljahr zu. Für die Zeit darüber hinaus bis zur Beendigung des Vertrages hatte er eine Schadenersatzforderung, die er als solche anmelden und im Falle der Bestreitung einklagen musste.

Vereine und Versammlungen.

— **Vom Bund der Handelsgärtnervereine in Frankreich.** Aus den Verhandlungen des dritten Kongresses des „Bundes der Handelsgärtnersyndikate in Frankreich, auf die wir noch zurückkommen, sei hier nur ein Punkt hervorgehoben: Schaffung eines ständigen Bureaus für die Frage der Preisvereinbarungen und Festsetzung von Mindestpreisen. Dutrie, ein in Deutschland nicht unbekannter Handelsgärtner in Steenwerk an der belgischen Grenze, ist Vorsitzender dieser Kommission. Als praktisches Ergebnis der Bestrebungen auf Erhöhung der Preise ist das Anziehen der Engrospreise für niedrige Rosen in Frankreich zu bezeichnen. Jedenfalls ist die Frage auch in unserem Nachbarlande in Fluss gekommen. In England beginnt die Fachpresse sich ebenfalls mit der Frage der Mindestpreise zu beschäftigen. Ebenso liegt eine Verständigung der luxemburgischen Baumschulfirmen mit ihren deutschen und französischen Kollegen vor. Wie ein roter Faden zieht sich die Erörterung dieser wichtigen Frage durch alle Verhandlungen im In- und Auslande, an denen handelstreibende Gärtner beteiligt sind. Erfreulicherweise waren es diesmal deutsche Gärtner, die zuerst energisch die Frage in Angriff nahmen, ja es ist wohl nicht zu viel gesagt, dass erst die deutsche,

Blumen und Pflanzen zur Begutachtung zu senken. Ich fordere dabei jeden Veilchenzüchter auf, zu dem Vereissabend dann irgend ein Veilchen mitzubringen, welches die Grösse und Schönheit des von mir eingesandten Veilchens erreicht oder gar übertrifft. Die Sache ist doch herzlich einfach: „Sollte *Askania* indonesisch mir der *Baron de Rothschild* sein, so wäre doch der Markt mit Blumen dieser Sorte längst überschweemt oder sonst sind wir, und das möchten wir, Hofgärtner Schinke und ich weit von uns weisen, die beiden einzigen Gärtner, die überhaupt *Baron de Rothschild* kultivieren können, beziehungsweise riesenblumige Veilchen von November bis Februar in Blüte haben.“

Der in den Angriffsartikeln angeführte Unsinn, die Düngung mit Kuhmist, ist so lächerlich, dass er einfach in Fachkreisen gar nicht erwähnt zu werden brauchte. Kuhmist verwenden wir doch alle, und das wäre doch geradezu lächerlich, wenn gerade der Mist der Kühe in Ballenstedt und Quedlinburg besondere Wirkung auf die Blütezeit und Produktion der Veilchenkultur hervorbringen könnte! Wie mir auch Hofgärtner Schinke sagt, stellt er in lebenswürdiger Weise jedem Veilchenzüchter Proben seiner Erdmischung zur Verfügung zur Erzielung ebenso grosser Veilchenblumen, d. h. in den Monaten November, Dezember und Januar. Doch die Sache ist eigentlich zu ernst, dabei zu scherzen! Nach meiner Ueberzeugung haben wir bei diesem Veilchen mit einer Hochzüchtung zu tun, wie diese häufig im Gartenbau, z. B. bei Chrysanthemum, Nelken etc., erzielt werden. Durch solche Hochzüchtungen ist unsere deutsche Landwirtschaft ja auf dem heutigen Standpunkt angekommen, um welche sie die ganze Welt beneidet. Wie entstehen z. B. diese neuen Hochzüchtungen von Getreidesorten? Wenn nun

natürlich diese Hochzüchtungen nicht entsprechend kultiviert werden, so degenerieren sie und gehen auf die Stammsorte zurück, ihre Vorzüge verschwinden! Aber auch andererseits umgekehrt sind mit der Stammsorte trotz der intensivsten Kultur die hohen Erträge der Hochzüchtungen nicht zu erreichen. Genau so ist es mit dem *Askania*-Veilchen der Fall. Wer die Vorzüge dieses Veilchens ausnutzen will, der muss auch verstehen, es zu kultivieren und ist nur dann zur Abgabe eines Urteils befähigt.

Aber es kann auch nur ein Nichtfachmann uns Gärtnern eine solche Erklärung bieten, dass, wie dies in jenem Offertenblatt geschehen ist, von je einem Veilchentopf verschiedener Sorten, welche zu Vergleichskulturen herangezogen sind, ein Urteil gefällt worden ist. Dazu kommt noch, dass das Urteil: *Baron de Rothschild* ist indonesisch mit *Askania*, bereits im Dezember fix und fertig abgeschlossen worden ist, d. h. zu einer Zeit, zu welcher doch die Veilchentreib-Periode eben erst im Beginn war.

Wohin sollte das wohl führen, wenn mit jeder Neuheit, die in den Handel gebracht wird, ohne eingehende Prüfung von nicht einmal kompetenter Seite, solche Behauptungen aufgestellt würden? Wie manche brauchbare Neuheit würde da wohl überhaupt nicht verbreitet werden, wenn einfach der Konkurrenz frei stände, wie in dem vorliegenden Fall durch irgend eine unbewiesene Ansicht, die Einführung einer anderen Firma herabzusetzen.

Warum, so fragte ich, hat sich denn jenes Offertenblatt nicht mit allen andern Neuheiten, die in letzter Zeit so vielfach aufgetaucht sind, beschäftigt? Ein Urteil über das Veilchen *Askania* zu fällen von Handelsgärtnern, die vielleicht 10 Stück bezogen haben, ist ebenfalls kaum möglich. Ein jeder weiss ja genau, dass solche in kleinen Mengen

bezogenen Neuheiten meistens vernachlässigt bzw. durch die Vermehrung stark geschwächt werden.

Es ist eine Tatsache, dass heute, am 2. Januar, beim Züchter ca. 200 Töpfe *Askania* mit Blumen bedekt in voller Blüte stehen. Es dürften von diesen 200 Töpfen z. Z. 12-1500 Blüten zu pflücken sein. Ich bin jederzeit und jedermann gegenüber bereit, dieses zu beweisen und lade alle Veilchenkultivateure wie sonstige Interessenten im Laufe dieses Monats zur Besichtigung ein.

Weiter ist für mich die Tatsache noch als absolut massgebend, dass es sich bei *Askania* um eine hervorragende Veilchen-Neuheit handelt. Gelegentlich meiner Vorträge über Kundstüftung in der Verbandsgruppe Hannover, der Provinzialversammlung der Provinz Westfalen in Bielefeld, und Posen, in der Verbandsgruppe Göttingen des „Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands“, habe ich stets Blumen sowohl wie Töpfe des Veilchens *Askania* vorgeführt. Es hatten dadurch mindestens 500 deutsche Handelsgärtner Gelegenheit, das Veilchen zu begutachten und waren darunter verschiedene Veilchen-Spezialisten, die auch *Baron de Rothschild* in Kultur haben. Unter diesen vielen Fachleuten wäre doch wohl ein einziger gewesen, der gesagt hätte: „Ihr *Askania* ist *Baron de Rothschild* oder *Princesse de Galles* oder sonst ein grossblumiges Veilchen. Im Gegenteil, man war überall enthusiastisch, in den Monaten November, Dezember, Januar ein solches riesenblumiges Veilchen von so tiefblauer Farbe und ausgesprochenem Veilchenduft in Blüte zu sehen.“

Zum Schluss einige Worte über die Kultur. Wer nun glaubt, dass die Grösse und Vollkommenheit dieses Veilchens durch eine Mastkultur hervorgerufen ist, der kann sich ja ein-

mal an Ort und Stelle im Laufe des Sommers von der Kultur überzeugen. Das Veilchen wird natürlich (wer machte es anders?) in einem gutgedüngten Lehmboden kultiviert, denn welcher Handelsgärtner pflanzt wohl seine Veilchen in einen hungrigen Sandboden? Zur gegebenen Zeit werden die Büsche eingetopft, ins Freie gestellt bzw. bei Eintritt stärkeren Frostes in einem Kasten und dann in einem Kalt- haus bei 6—8 Grad weiterkultiviert. Das ist nun die ganze Mastkultur, von der in jenem Offertenblatt immer so viel die Rede ist. In Töpfen stehend werden die Veilchen noch einmal flüssig gedüngt, aber nicht bevor sie genügend durchwurzelt sind, was aber immer erst im Januar, Februar der Fall ist.

Gelegentlich eines Vortrages am 20. Januar im „Leipziger Gärtnerverein“ werde ich einige vollblühende Töpfe mitbringen und stelle dann einen Topf der Landwirtschaftlichen Hochschule zwecks Analyse der Erde zur Verfügung. Doch weiss ich schon heute bestimmt, dass die Analyse bestätigen wird, dass es sich um einen normal gedüngten Boden handelt. Auch zur nächsten Monatsversammlung des „Vereins zur Beförderung des Gartenbaues“ in Berlin zeige ich Blumen und Pflanzen des *Askania*-Veilchens und bitte ich hiermit alle Kollegen dringend, die *Baron de Rothschild* in Kultur haben, Blumen und Pflanzen in Berlin und Leipzig zur Stelle zu bringen. Geschicht dies in gleicher Schönheit und Vollkommenheit, so will ich gern meine Ansicht ändern, bis dahin aber bleibt für mich *Askania* die allerwertvollste Veilchenzüchtung.

Ebenso ist bis dahin auch die Angelegenheit für mich erledigt. Auf etwaige weitere Angriffe in einem Offertenblatt reagiere ich nicht — mein Standpunkt ist mit diesen Ausführungen klargestellt.